

FGK Fernsehgenossenschaft Kestenholz

S T A T U T E N

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	Seite 3
II.	Tätigkeitsgebiet	Seite 3
III.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 4
IV.	Rechte und Pflichten der Genossenschafter	Seite 6
V.	Finanzen	Seite 6
VI.	Haftung	Seite 7
VII.	Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Anlage(n)	Seite 7
VIII.	Organisation der Genossenschaft	Seite 7
	. Generalversammlung	Seite 7
	. Verwaltung	Seite 10
	. Geschäftsstelle	Seite 12
	. Revisionsstelle	Seite 12
	. Delegierte	Seite 13
IX.	Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation	Seite 14
X.	Bekanntmachungen	Seite 14
XI.	Inkrafttreten der Statuten	Seite 15

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name
Sitz

Unter dem Namen "Fernsehgenossenschaft Kestenholz" (nachstehend FGK genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Kestenholz.

Art. 2

Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Vermittlung von Telekommunikations- und Multimediadiensten für die Genossenschaftsmitglieder.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen oder Körperschaften beteiligen, Zweck- und Interessenverbänden beitreten, mit diesen Kooperationen eingehen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräußern.

Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

II. Tätigkeitsgebiet

Art. 3

Gebiet

Die Genossenschaft unterhält und betreibt die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen technischen Einrichtungen und Anlagen.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Erwerb

Durch schriftliche Beitrittserklärung können natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Körperschaften die Mitgliedschaft beantragen, sofern sie nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

Voraussetzungen

- a) Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages mit der FGK in welchem die Statuten der FGK und deren Reglemente anerkannt werden. Verträge werden grundsätzlich nur mit Grundeigentümern geschlossen.
- b) Uneingeschränkte Verpflichtung, alle zur Einrichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gewähren.
- c) Mitwirkung an einer wirtschaftlich tragbaren Erschliessung.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung.

Eine allfällige Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich begründet mitzuteilen.

Rekursrecht

Dem Gesuchsteller steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zuhanden der nächsten Generalversammlung zu.

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus der FGK kann, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frühestens nach drei Jahren unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung erfolgen. Der austretende Genossenschafter haftet für alle finanziellen Verpflichtungen bis zur Plombierung weiter.

Eigentums- wechsel	Art. 7	Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist der FGK vom Genossenschafter rechtzeitig unter Angaben des Zeitpunktes des Wechsels und des neuen Eigentümers schriftlich zu melden. Der bisherige Eigentümer haftet bis zur Aufnahme des neuen Eigentümers als Genossenschafter bzw. bis zur Plombierung für alle finanziellen Verpflichtungen weiter.
Nichtbenutzung Grundstück/Wohnung	Art. 8	Die vorübergehende Nichtbenutzung von Grundstücken oder Wohnungen entbindet den Genossenschafter nicht von den finanziellen Verpflichtungen und ist kein Grund für eine vorzeitige Auflösung der Mitgliedschaft.
Vorübergehende Plombierung	Art. 9	Liegenschaften und Wohnungen, die mehr als sechs Monate unbenutzt bleiben, können plombiert werden. Entsprechende Gesuche sind einen Monat vor dem Termin schriftlich an die Verwaltung zu richten.
Übertragung	Art. 10	Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.
Tod Erben	Art. 11	Beim Tode eines Genossenschafters treten ohne Weiteres die Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben gegenüber der FGK einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.
Ausschluss	Art. 12	Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt schriftlich und begründet durch die Verwaltung.

Rekursrecht Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 13

Rechte/Pflichten Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt.

Art. 14

Interessenwahrung Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGK in guten Treuen zu wahren.

V. Finanzen

Art. 15

Eintrittsgebühr Die Genossenschafter haben weder Anteilscheine zu zeichnen noch eine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Hingegen übernehmen sie mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen, im Gebührenreglement festgehaltenen Leistungen.

Art 16

Gewinnverwendung Ein Gewinn aus dem Betrieb der FGK fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Vermögen Ausscheidende Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von erbrachten finanziellen Leistungen oder auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

VI. Haftung

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FGK haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

VII. Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Anlage(n)

Art. 18

Erschliessung, Betrieb, Unterhalt

Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Anlage(n) sind im Betriebs- und im Gebührenreglement festgelegt.

VIII. Organisation der Genossenschaft

Art. 19

Organe

Die Organe der FGK sind

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird
- die Delegierten

Generalversammlung

Art. 20

General Versammlung

Die Einberufung erfolgt ordentlich einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

ao Versammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einladung durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach dem Gesetz befugtes Organ statt.

Mindestens ein Zehntel der Genossenschafter kann schriftlich bei der Verwaltung die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 21

Stimmrecht Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Vertretung Genossenschafter können sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen vertraglich gebundenen Mieter oder durch eine im gleichen Haushalt lebende, handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 22

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung des Betriebs- und Gebührenreglements
- Wahl und Abberufung der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle, der Geschäftsstelle, der Delegierten und der Liquidatoren
- Abnahme des Lageberichtes
- Abnahme von Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht
- Entlastung der Verwaltung
- Beschlüsse betreffend Erstellung von Neuanlagen
- Entscheid über eingereichte Rekurse
- Beitritt zu Zweck- oder Interessenverbänden
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 23**Anträge**

Anträge zuhanden der Generalversammlung können wie folgt eingereicht werden:

- durch die Verwaltung mittels Traktandenliste
- schriftlich durch die Revisionsstelle gleichzeitig mit dem Revisionsbericht an die Verwaltung
- schriftlich durch die Genossenschafter auf Ende des Geschäftsjahres an die Verwaltung

Anträge, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, werden nur behandelt, wenn dies eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Genossenschafter vor Beginn der Verhandlung beschliesst.

Art. 24**Einladung**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens fünf Tage vorher zu erfolgen.

Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten.

Betriebsrechnung, Bilanz sowie Revisionsbericht liegen fünf Tage vor der Versammlung bei der Verwaltung zur Einsicht auf.

Art. 25**Traktandenliste**

Die Traktandenliste enthält in der Regel folgende Geschäfte

- Begrüssung
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigungen
 - des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - des Lageberichtes
 - der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahlen
- Beschlussfassung über
 - Festsetzung der finanziellen Leistungen der Genossenschafter (Gebührenreglement)
 - Anträge
- Verschiedenes

Art. 26

Protokoll Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 27

Abstimmungen Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr.

Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nichts Anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Geheime
Abstimmungen**

Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse offen vorgenommen.

Verwaltung**Art. 28**

Verwaltung Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGK und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

**Anzahl
Dauer**

Sie besteht aus mindestens fünf Verwaltungsmitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen. Sie werden jeweils auf vier Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils an der nächsten Generalversammlung. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 29

Befugnisse Der Verwaltung stehen nebst dem Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von neuen Genossenschaffern
- Ausschluss von Genossenschaffern
- Vergebung von Arbeiten
- Entwurf von Betriebs- und Gebührenreglement
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.
- Verfügungsrecht über einen jährlichen einmaligen Kredit ausserhalb des Voranschlages bis maximal Fr. 100'000.–
- Verfügungsrecht für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000.-
- Bestellung von Kommissionen oder Fachpersonen für besondere Aufgaben
- Festlegung der Gehaltsordnung der Verwaltung und anderer Entschädigungen

Art. 30

Konstituierung Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selber.

Die Verwaltung bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verwaltung oder Genossenschaffter sein muss.

Unterschrift Sie ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 31

Sitzungen Die Verwaltung versammelt sich nach Dringlichkeit der Geschäfte auf Einladung des Präsidenten.

Beschlussfähigkeit Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Geschäftsstelle

Art. 32

Geschäftsstelle

Für die Geschäftsführung oder einzelner Zweige davon kann die Generalversammlung eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, die nicht Genossenschafter sein müssen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden durch die Verwaltung festgelegt.

Revisionsstelle

Art. 33

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Verzicht

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse betreffend Genehmigung des Lageberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Rechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Wählbarkeit

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ordentliche Revision Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

Art. 34

Bericht Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Der Bericht ist der Verwaltung zuhanden der Generalversammlung mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Delegierte

Art. 35

Delegierte Die Anzahl der Delegierten in Interessen- und Zweckverbänden wird nach deren Statuten bestimmt.

Wahl Die Delegierten werden durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 36

Aufgaben Die Delegierten haben die von der Generalversammlung und der Verwaltung gefassten Beschlüsse zu vertreten.

Beschlüssen, welche Pflichten insbesondere finanzieller Art der FGK begründen, dürfen die Delegierten nur zustimmen, wenn mindestens ein Verwaltungsbeschluss vorliegt.

IX. Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

Art. 37

Stimmenquoten

Für die Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Artikel 889 OR bleibt vorbehalten.

Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Liquidatoren

Im Falle der Auflösung ernennt die Generalversammlung einen Liquidator, dem die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 38

Gesellschafts- vermögen

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung von Anlagen entstehen den Genossenschaftern keine Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender allfälliger Überschuss fällt unter Vorbehalt eines mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällten Beschlusses der Generalversammlung an die Einwohnergemeinde Kestenholz.

X. Bekanntmachungen

Art. 39

Offizielles Organ

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafther erfolgen schriftlich oder durch Publikation im „Anzeiger Thal Gäu Olten“.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

XI. Inkraftsetzung der Statuten

Art. 40

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. Juni 2014 genehmigt worden und sie treten mit interner Wirkung rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Die bisherigen Statuten, datiert vom 29. Oktober 2009, werden ausser Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Protokollführer

Urs Steiner

Paul Tüscher